

Satzung

Inhalt der Vereinssatzung gem. § 57 BGB

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für den Trägerverein Deutsches ApfelweinMuseum e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke von Förderung der Bildung, Kunst und Kultur sowie des Heimatsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Beschaffung von Mitteln, durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sowie deren Weiterleitung an den „Trägerverein Deutsches Apfelweinmuseum e.V.“

2. Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß § 52 AO).

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

3. Name des Vereins (gem. § 57 Absatz 2 BGB)

Der Name des Vereins lautet:
Förderverein Deutsches Apfelweinmuseum e.V.

4. Vereinssitz und Geschäftsjahr

Vereinsitz ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr kann als Rumpfgeschäftsjahr beginnen.

5. Eintragungswille

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

6. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

6.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind automatisch alle Mitglieder des Trägervereins Deutsches Apfelwein Museum e.V.

6.2 Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es kann per Handabstimmung entschieden werden.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Jugendliche, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters beilegen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6.3 Vereinsmitgliedschaften auf Gegenseitigkeit

Hier handelt es sich in der Regel um andere Vereine, bei denen eine Mitgliedschaft beiderseits erfolgt und sie mit einem ermittelten Beitrag sich unserem Verein anschließen können und außerdem andere Fruchtwein- und Fruchtsaftbranchen/-Verbindungen anderer Länder, Naturschutzverbände und sonstige Apfel-Streuobstwieseninstitutionen als Mitglieder zugelassen werden.

6.4 Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- *Austritt in schriftlicher Form*
- *Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Jahren*



Förderverein Deutsches Apfelweinemuseum e.V.

HAUS DER APFELWEINKULTUR IN FRANKFURT AM MAIN

- *Auflösung des Vereins*
- *Tod*

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

6.6. Ausschließung

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt, den Vereinsfrieden stört oder die gebotene Vertraulichkeit bricht.

7. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist zahlbar auf ein Vereinskonto, das der Vorstand einrichten wird. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages muss mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes beantragt werden.

Es wird das Lastschriftverfahren angewandt

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- *Der Vorstand*
- *Die Mitgliederversammlung*

9. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

9.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten die Einladung per Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

9.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen gemäß in den 10.1 genannten. Fristen gestellt werden.



Förderverein Deutsches Apfelweinemuseum e.V.

HAUS DER APFELWEINKULTUR IN FRANKFURT AM MAIN

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen. Diese führen zur Ergänzung der Tagesordnung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn Mitgliederversammlung gestellt werden, ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

9.4 Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.5 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

9.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden, bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer bei Folgesitzung unterzeichnet werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung erfolgt ist.

9.7 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, als Kontrollorgan des Vorstands im Auftrag der Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives wie passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

11. Vorstand

11.1 Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.

11.2 Der Vorstand besteht aus



Förderverein Deutsches Apfelweinemuseum e.V.

HAUS DER APFELWEINKULTUR IN FRANKFURT AM MAIN

dem Vorsitzenden,
einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister / Kassierer,
den Beisitzern
weitere kooptierte Vorstandsmitglieder können vom Vorstand benannt werden.
Kooptierte Mitglieder genießen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

11.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen weiteren stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders vorgesehen. Bei Stimmgleichheit unterliegt der Antragsteller. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und sichert die Verfolgung der Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins zu. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

11.5 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch spätestens alle 3 Monate statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. In jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt

11.6 Sollte im Zuge der Museumsentwicklung Eigentum in den Besitz des Vereines kommen, wird hierüber separat entschieden. Etwasige Vermögensfragen müssen vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

11.7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

12. Kassenprüfer

12.1 Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

12.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.



Förderverein Deutsches Apfelweinemuseum e.V.

HAUS DER APFELWEINKULTUR IN FRANKFURT AM MAIN

13. Auflösung

13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

13.2. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Deutsches Apfelweinemuseum e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

14. Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am Tage der Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch alle Gründungsmitglieder bestätigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15. Tag der Errichtung

Tag der Errichtung ist der 28.02.2013



Förderverein Deutsches ApfelweinMuseum e.V.

HAUS DER APFELWEINKULTUR IN FRANKFURT AM MAIN

Diese Satzung wurde von folgenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben:

.....
Robert Theobald Vorsitzender

.....
Jürgen E. Aha Beisitzer

.....
Herbert Pyck 1.Stellv.

.....
Gerhard Kaltetsch Beisitzer

.....
Klaus Christof Kauker 2. Stellv.

.....
Fritz Küsters Beisitzer

.....
Christoph Trares 3.Stellv.

.....
Claudia Manns Beisitzerin

.....
Dr. Fritz Koch Schriftführer

.....
Dirk Schneider Beisitzer

.....
Günter Possmann Kassierer

.....
Stefan Weber Beisitzer